



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

19. November 1968

Nr. 5970

Die Einwohnergemeinde Erschwil unterbreitet dem Regierungsrat den Plan Ausbau der Schulstrasse / Abzweigung von der Passwangstrasse zur Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt einen rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplan (RRB Nr. 5584 vom 13.12.1968). Der neue Plan ist eine Abänderung der Abzweigung der Schulstrasse von der Passwangstrasse. Die Baulinien gemäss RRB Nr. 5584 vom 13.12.68 bleiben dabei unverändert.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 10. Mai bis 10. Juni 1968. Einsprachen wurden innert der gesetzlichen Frist keine eingereicht. An der Sitzung vom 10. Juli 1968 wurde der Plan vom Gemeinderat genehmigt, wozu letzterer gemäss § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Plan Ausbau der Schulstrasse / Abzweigung von der Passwangstrasse der Gemeinde Erschwil wird genehmigt.
2. Der bestehende Plan verliert seine Rechtsgültigkeit, soweit er im Widerspruch mit dem vorliegenden steht.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.--

=====

(Im Kontokorrent mit der Einwohner-
gemeinde Erschwil zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 784) KK

Der Staatsschreiber:

H. A. Rohrer

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und lgen. Plan

Kreisbauamt III, Dornach, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Erschwil

Baukommission der Einwohnergemeinde Erschwil, mit 1 gen. Plan

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)